



---

# Interpellation "Mobilfunkantennen"

Erika Schweiss reichte am 5. Februar 2001 zusammen mit elf Mitunterzeichnenden die Interpellation „Mobilfunkantennen“ ein. Die Fragen sind im Wortlaut den Antworten vorangestellt. Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

## Frage 1

Wie stellt sich der Stadtrat zur Ansicht, dass sich das Erstellen einer Mobilfunkantenne an der Ecke Halden-/Säntisstrasse nicht vereinbaren lässt mit der Absicht, unser Ortszentrum so zu entwickeln, dass die städtebauliche Attraktivität und die Lebensqualität zunehmen?

### Antwort 1

#### a) Städtebauliche Attraktivität

Die Swisscom sieht vor, die bestehenden drei Antennenmasten (Höhe ab First 2 x 4.00 m und 1 x 10 m) auf ihrem Telefonzentrale-Gebäude durch einen Einzelnen mit Höhe 13.00 m zu ersetzen. Mit der Mehrhöhe kann der Schutz der umliegenden Gebäude vor Strahlungseinwirkungen verbessert werden. Das Grundstück liegt in der Wohn-Gewerbezone. In dieser Zone sind neben Wohnbauten auch mässig störende Gewerbebetriebe zulässig, es sind keine erhöhten Anforderungen bezüglich Gestaltung und Einpassung der Bauten und Anlagen in das Ortsbild zu erfüllen. Es gilt demzufolge das allgemeine Verunstaltungsverbot (Art. 93 BauG). Das Erscheinungsbild der Anlage wird nicht auf eine Weise verschlechtert, welche eine Anwendung dieses Artikels rechtfertigen würde.

#### b) Lebensqualität

Lebensqualität ist ein subjektiver Begriff. Darunter kann sowohl der Schutz der Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen (Art. 1 USG), als auch eine lückenlose Erreichbarkeit mit dem Handy verstanden werden. Um Letzterem gerecht zu werden, hat der Bundesgesetzgeber mit der Liberalisierung des Fernmeldebereiches die Anbieter mit der Erteilung der Konzession verpflichtet, eine flächendeckende Versorgung sicherzustellen. Andererseits hat er in der NIS-Verordnung Grenzwerte für Anlagen festgelegt, die dem Anliegen des Schutzes der Lebensräume Rechnung tragen.

## Frage 2

Wie wertet der Stadtrat die Tatsache, dass die Swisscom-Anlage in unmittelbarer Nähe zweier Schulhäuser und eines Altersheimes (also bei strahlungsempfindlichen Menschen) gebaut werden sollen?

### Antwort 2

Eine Beurteilung der NIS-Immissionen wurde für die unmittelbar benachbarten Grundstücke vorgenommen. Diese liegen deutlich unter den zulässigen Werten. Die Schulhäuser und das Altersheim liegen in wesentlich grösserer Distanz zur geplanten Anlage und zudem nicht in den Strahlungsrichtungen. Da die Strahlung im Verhältnis zur Distanz exponentiell abnimmt, sind sowohl bei den Schulhäusern wie beim Tertianum noch wesentlich geringere Werte zu erwarten, sie sind damit nach heutigen Erkenntnissen auch für strahlungsempfindliche Menschen unbedenklich.

## Frage 3

Wie wird neben der NISV auch dem Umweltschutzgesetz (Art. 11) Rechnung getragen, wonach die Belastung soweit zu reduzieren ist, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist?

### Antwort 3

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 30. August 2000 festgestellt, dass die in der NISV festgelegten Anlagegrenzwerte dem Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 Abs. 2 USG entsprechen. Diese seien darin abschliessend geregelt, sodass die rechtsanwendenden Behörden nicht im Einzelfall eine noch weitergehende Begrenzung verlangen können.

**Frage 4**

Sind geeignete Antennen-Standorte ausserhalb der Bauzone rund um Gossau untersucht und kartografisch festgehalten worden? Wenn ja welche?

**Antwort 4**

*Eine Mobilfunkanlage dient der Erschliessung eines Gebiets, sodass die Anlagen grundsätzlich in einer Bauzone zu erstellen sind. Ausserhalb der Bauzone bedarf es einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG.*

*Diese Aufgabe obliegt dem Planungsamt des Kantons, die Stadt hat das Mitspracherecht. Da die Netzplanungen der einzelnen Konzessionäre nicht nur gemeinde-, sondern auch kantonsübergreifend sind, ist diese Zuständigkeit auch richtig. Die Empfehlungen des BAKOM lauten dahingehend, dass die Konzessionäre der zuständigen kantonalen Behörde eine Grobplanung ihrer Antennenstandorte bekannt geben sollen. So können Standorte der verschiedenen Anbieter koordiniert werden. Die Stadt Gossau verlangt bei der Prüfung der Baugesuche ebenfalls Angaben über weitere Planungen. Im Lindenberg beispielsweise konnten auf diese Weise zwei Anbieter (diar, orange) denselben Masten benutzen.*

**Frage 5**

Ist der Stadtrat bereit, der Swisscom die Baubewilligung vorerst nicht zu erteilen und mit der Gesuchstellerin konstruktive Verhandlungen für alternative Standorte aufzunehmen?

**Antwort 5**

*Das Verfahren für eine Baubewilligung ist im Grunde nichts anderes als eine Prüfung, ob das Bauvorhaben übereinstimmt mit dem öffentlichen Recht. Gemäss Art. 87 Baugesetz ist sie zu erteilen, wenn keine im öffentlichen Recht begründeten Hindernisse vorliegen. Die Verordnung über Verfahrenskoordination und Fristen in Bausachen legt zudem die Maximalfristen für die Entscheideröffnung fest. Eine Baubewilligung kann daher nicht nach Gutdünken der Behörde erteilt oder nicht erteilt oder vorerst nicht erteilt werden.*

*Hingegen hat eine Delegation der Baukommission entsprechende Gespräche mit der Bauherrschaft bereits geführt, ein weiteres ist vorgesehen.*

**Frage 6**

Was will der Stadtrat bzw. die Baukommission unternehmen, um kurz- mittel- und langfristig zwischen Mobilfunknetzbetreibern und der Bevölkerung eine einvernehmliche Lösung (Win-Win-Situation) zu finden?

**Antwort 6**

*Die Baukommission der Stadt Gossau hat bei den bisher eingegangenen Baugesuchen für Mobilfunkanlagen immer das Gespräch mit den Konzessionären gesucht, um die Anlage zu optimieren. Sie prüft die Berechnungen zusammen mit der Fachstelle NIS des kantonalen Amtes für Umweltschutz. Zudem wird das Erteilen der Baubewilligung mit verschiedenen Auflagen verbunden, welche unter anderem Änderungen an Leistung, Erscheinungsbild etc. wiederum der Bewilligungspflicht unterstellt. Ebenso behält sich die Stadt Gossau bei Vorliegen neuer, wissenschaftlich erhärteter Erkenntnisse das Rückkommen auf die erteilte Bewilligung vor, sie schöpft somit die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten voll aus.*

*Sie wird jede rechtlich zulässige Möglichkeit ausnützen, um einvernehmliche Lösungen zwischen Netzbetreibern und Anwohnern sicher zu stellen.*

Gossau, 22. März 2001

**Stadtrat**

Alex Brühwiler  
Stadtpäsident

Toni Inauen  
Stadtschreiber

**Beilage**

- Interpellation